

Erläuterung der Änderung:

Auszug aus der Dienstordnung des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark:

§ 11

Der Feuerwehrausschuss

- (1) Dem Feuerwehrausschuss (§ 7 Abs. 2 StFWG) obliegen neben den in § 8 Abs. 2 StFWG aufgezählten Aufgaben noch insbesondere:
1. die Beschlussfassung über die vom Feuerwehrkommandanten oder von einem beauftragten Ausbildungsleiter erstellten Übungspläne;
 2. die Beschlussfassung über die Aberkennung eines Dienstgrades und den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Feuerwehr (§ 93 Abs. 2 Z 3 und 4).
- (2) Der Feuerwehrausschuss hat mindestens einmal vierteljährlich zu einer Sitzung zusammenzutreten. Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind vom Feuerwehrkommandanten mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung einer Tagesordnung einzuberufen. § 8 Abs. 5 StFWG ist zu beachten.
- (3) Der Feuerwehrkommandant hat überdies eine Sitzung des Feuerwehrausschusses binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Bürgermeister, vom Bereichsfeuerwehrkommandanten oder von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern (§ 7 Abs. 2 StFWG) gefordert wird.
- (4) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist der Feuerwehrausschuss nach einer Wartezeit von einer halben Stunde jedenfalls beschlussfähig.
- (5) Beratende Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind in Angelegenheiten, welche ihr Sachgebiet betreffen, jedenfalls zu hören.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses sind - sofern nichts Anderes bestimmt ist - mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Feuerwehrkommandanten.
- (7) Beschlüsse gemäß Abs. 1 Z 2 sind vom Feuerwehrausschuss bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von zumindest zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu fassen (qualifizierte Mehrheit).
- (8) Die Abstimmungen des Feuerwehrausschusses erfolgen grundsätzlich nach der Frage des Vorsitzenden um Zustimmung mittels Heben einer Hand und darauffolgende Gegenprobe der ablehnenden Stimmen sowie allfälliger Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen. Die Abstimmung ist geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn dies ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Feuerwehrausschusses beschließt.
- (9) Ist ein Mitglied des Feuerwehrausschusses von einer Beschlussfassung persönlich betroffen, so ist es von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (10) Über die Beratungen des Feuerwehrausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches die Anträge, die wesentlichen Beratungsergebnisse und jedenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten hat. § 9 Abs. 1 Z 5 ist anzuwenden. **Dieses Protokoll ist den stimmberechtigten Mitgliedern des Feuerwehrausschusses mit der Einberufung zur nächsten Sitzung zuzustellen. Wird das Protokoll nicht mit der Einberufung zugestellt, so ist es am Beginn der Sitzung zu verlesen. In dieser Sitzung können zu Beginn Einwände gegen das Protokoll erhoben werden, über die mit einfacher Mehrheit abzustimmen ist. Werden keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.**
- (11) Ist ein Zusammentreten zu Sitzungen des Feuerwehrausschusses gemäß Abs. 2 infolge von inneren Unruhen, äußeren Bedrohungszuständen, Pandemien oder Katastrophen nicht möglich, ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Feuerwehrausschusses gemäß Abs. 6 bzw. Abs. 7 erforderlich. Eine Abstimmung gemäß Abs. 8 letzter Satz ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 12

Die Wehrversammlung

- (1) Der Wehrversammlung als Mitgliederversammlung obliegen die in § 8 Abs. 3 StFWG aufgezählten Aufgaben.
- (2) Der Feuerwehrkommandant hat die Wehrversammlung mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung einer Tagesordnung einzuberufen. Diese Wehrversammlung hat im ersten Quartal eines jeden Jahres stattzufinden (ordentliche Wehrversammlung), wobei der Landesfeuerwehrausschuss im Ausnahmefall das Recht hat, die Frist für die Abhaltung der Wehrversammlung infolge von inneren Unruhen, äußeren Bedrohungszuständen, Pandemien oder Katastrophen oder in einem begründeten Ausnahmefall zu erstrecken. § 8 Abs. 5 und 6 StFWG sind zu beachten.
- (3) Der Feuerwehrkommandant hat überdies eine (außerordentliche) Wehrversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Feuerwehrausschuss, vom Bürgermeister, vom Bereichsfeuerwehrkommandanten oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten (§ 8 Abs. 3 letzter Satz StFWG) gefordert wird.
- (4) Anträge zur Wehrversammlung sind spätestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzubringen.
- (5) **§ 11 Abs. 4, 6, 8, 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.**
- (6) § 5 Abs. 5 StFWG ist zu beachten.